

34. Ist der Gläubiger, der lediglich die Zahlung seiner durch Hypothek gesicherten Forderung in Papiergeld zum Nennbetrag vorbehaltlos angenommen hat, verpflichtet, die Löschung der Hypothek zu bewilligen?

3. Steuernotverordnung § 11.

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1924 i. S. S. (R.) w. B. (Bekl.).
V 83/24.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, für den auf dem Grundstücke des Klägers eine Hypothek steht, teilte im September 1922 dem Kläger mit, daß er den Zinsfuß der Hypothek erhöhen müsse; falls der Kläger der Erhöhung nicht zustimme, möge er die Mitteilung als Kündigung des Darlehens zum 1. Januar 1923 auffassen. Der Kläger zahlte darauf am 2. Januar 1923 auf das Konto des Beklagten bei einer Bank das Hypothekent Kapital nebst Zinsen. Im April 1923 erteilte der Beklagte ihm eine Quittung mit dem Vorbehalt des Anspruchs auf Aufwertung. Das Grundbuchamt lehnte die Löschung auf Grund dieser Quittung ab. Der Kläger verlangt nunmehr Klagen die Verurteilung des Beklagten zur Erteilung einer löschungsfähigen Quittung. Er ist vom Oberlandesgericht abgewiesen worden; seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Nach der Sachwürdigung des Oberlandesgerichts hat der Beklagte die ihm vom Kläger am 2. Januar 1923 zur Erfüllung geleistete Zahlung vorbehaltlos als Erfüllung angenommen. Diese Leistung bestand in der Entrichtung des Nennbetrags der Darlehensforderung in Papiermark. Sie stellte tatsächlich eine Bewirkung der „geschuldeten Leistung“, welche nach § 362 Abs. 1 BGB. das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht hätte, nicht dar. Denn der Gläubiger einer Darlehenshypothek konnte, wie der erkennende Senat in RGZ. Bd. 107 S. 78 flg. ausführlich dargelegt und seitdem in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, auch schon vor dem Erlaß der 3. Steuernotverordnung wegen der starken Entwertung des deutschen

Papiergeldes eine Aufwertung seiner Hypothekenforderung beanspruchen; weiter hat der Kläger im zweiten Rechtszuge nicht mehr bestritten, daß hier die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen der Beklagte an und für sich eine Aufwertung beanspruchen konnte. Unstreitig war also die Leistung des Klägers, wenn nur die zur Zeit ihrer Entrichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften in Betracht gezogen werden, eine unvollständige. Auf die Unvollständigkeit der Leistung kann sich, wie § 363 BGB. ergibt, der Gläubiger auch dann berufen, wenn er eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen hat (Mügel, Aufwertung, Anm. 1 zu § 11 der 3. SteuernotV.D.). Die Regelung der Beweislast in § 363 BGB. ist hier ohne Bedeutung, weil die Unvollständigkeit der Leistung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften außer Streit ist. Dem Beklagten stehen daher an sich die sämtlichen Rechtsbehelfe zur Seite, die das Gesetz gegenüber einer unvollständigen Leistung bietet, namentlich das Recht, die Löschungsbewilligung zu verweigern, soweit der Kläger seiner Zahlungspflicht nicht genügt hat (ROKomm. Anm. 2 zu § 363 BGB.).

Der Kläger will allerdings diesen Schluß nicht zulassen, weil der Beklagte alles, was er verlangt hatte, auch erhalten und vorbehaltenlos angenommen habe; deshalb habe anfangs 1923 eine klare Willenseinigung der Parteien darüber bestanden, daß die Schuld durch die gewährte Leistung getilgt sein sollte. Diese Ausführung könnte zutreffen, wenn die Parteien vereinbarungsmäßig die Höhe der vom Kläger zu gewährenden Leistung auf den Betrag, in dessen Höhe er gezahlt hat, festgesetzt hätten. Eine solche Vereinbarung ist aber, zunächst ausdrücklich, nicht getroffen, namentlich nicht aus dem Schreiben des Beklagten vom 29. September 1922 zu entnehmen. In diesem hatte er für den Fall, daß der Kläger mit der Zinserhöhung nicht einverstanden wäre, zwar die Kündigung des Darlehens zur Rückzahlung auf den 1. Januar 1923 ausgesprochen, aber keinen bestimmten Betrag angegeben, in dessen Höhe er Zahlung verlangte; er hat also darin nicht zum Ausdruck gebracht, daß er, wie auch die Rechtslage sei, nur den Nennbetrag des Darlehens in Papiermark haben wolle. Auch eine stillschweigende Vereinbarung kann nach dem vom Oberlandesgericht rechtlich bedenkenfrei festgestellten Sachverhalt aus dem Verhalten der Parteien nicht gefolgert werden. Der Kläger

mag angenommen haben, daß er mit der Zahlung vom 2. Januar 1923 die von ihm geschuldete Leistung bewirkte; daß er damals aber eine besondere dahin gehende Vereinbarung hätte treffen und vom Beklagten eine Aufgabe des Rechts auf etwaige Aufwertung der Hypothekenforderung hätte verlangen wollen, kann auch aus seiner eigenen Sachdarstellung nicht hergeleitet werden, weil er nach dem Stande der damaligen Rechtsprechung, welche die Aufwertung einer Darlehensforderung noch nicht zugelassen hatte, keinen Anlaß zu einer besonderen dahingehenden Abrede hatte. Ebensowenig lag eine solche Vereinbarung, welche den Verzicht auf seinen etwaigen Aufwertungsanspruch bedeutet, im Willen des Beklagten. Dieser hat nach der Feststellung des Berufungsurteils die Zahlung als Erfüllung vorbehaltlos angenommen nur aus dem Grunde, weil er sich damals darüber noch nicht im klaren war, daß ihm rechtlich der Anspruch auf Aufwertung zustand. Wenn er aber an seinen Aufwertungsanspruch zu jener Zeit selbst nicht glaubte, so kam es für ihn gar nicht in Frage, auf diesen zu verzichten oder dem Kläger seine Aufwertungspflicht vertraglich zu erlassen. Zu einer solchen Vereinbarung hätte für die Parteien ein Anlaß allenfalls vorgelegen, wenn sie die Rechtslage für zweifelhaft hielten; das war aber nach dem Berufungsurteil zu Anfang Januar 1923 bei keinem von ihnen der Fall. Einer Anfechtung durch den Beklagten bedurfte es demgemäß nicht, weil er sich seines, ihm damals nicht bekannten Aufwertungsanspruchs nicht begeben, insbesondere keine dahingehende Willenserklärung abgegeben hat. Aus dem Berufungsurteil ist lediglich zu entnehmen, daß beide Parteien anfangs Januar 1923 der Auffassung gewesen sind, der Kläger habe seine Verpflichtung erfüllt; diese Annahme war indessen, wie die spätere Rechtsprechung klargestellt hat, rechtsirrig. Wann die Parteien darüber aufgeklärt worden sind, ist rechtlich unerheblich, da keine Vereinbarung des oben erwähnten Inhalts vorliegt; daher hat das Berufungsgericht auf die Parteibehauptungen darüber, wann der Beklagte zuerst einen Vorbehalt erklärt und einen Aufwertungsanspruch erhoben hat, mit Recht kein Gewicht gelegt. Ebensowenig ist zu beanstanden, daß es nicht noch erörtert hat, ob man etwa im Wege der ergänzenden Auslegung zu der Annahme gelangen könnte, daß die Parteien, wenn sie sich der Notwendigkeit einer Aufwertung bewußt gewesen wären, vereinbart haben würden, daß der Kläger auch

dann nur den Nennbetrag seiner Schuld in Papiermark zahlen sollte und mit einer solchen Zahlung sich völlig befreien könnte. Denn auch eine ergänzende Auslegung eines Vertrags erfordert die Berücksichtigung der Interessen beider Parteien; mit den Interessen des Beklagten wäre aber eine Vereinbarung solchen Inhalts unvereinbar, da die Goldmark am 2. Januar 1923 schon auf etwa 1700 Papiermark stand, die Zahlung zum Nennbetrag in Papiermark also nur einen verschwindend geringen Teil seiner Forderung deckte.

Bei dieser Sachlage bedarf es keines Eingehens auf die weitere Erwägung des Oberlandesgerichts, daß, falls der Beklagte die Annahme der unvollständigen Leistung als Erfüllung gelten lassen müßte, eine ungerechtfertigte Bereicherung des Klägers vorliegen würde. Eine solche kommt im gegebenen Falle nicht in Frage, weil der Beklagte keinen Rechtsverlust erlitten hat.

Bis zum Erlaß der 3. SteuernotVd. war nach alledem die Rechtslage die, daß der Kläger dem Beklagten lediglich einen Teil der geschuldeten Leistung gewährt, seiner Aufwertungspflicht aber nicht genügt hatte. Er war, wie in RGZ. Bd. 107 S. 93 näher dargelegt ist, verpflichtet, die hypothekarische Belastung seines Grundstücks für die Forderung so lange fortbestehen zu lassen, bis der Beklagte wegen seiner ganzen Forderung befriedigt war, und er war nicht berechtigt, die Löschung der Hypothek gegen Zahlung des Nennbetrags in der eingetragenen Höhe zu beanspruchen.

An diesem Ergebnis ist auch durch die 3. SteuernotVd., namentlich deren § 11, nichts geändert.

Dieser versagt hinsichtlich einer Hypothek, die zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 das. aufgeführten Vermögensanlagen gehört, dem Gläubiger das Recht, Aufwertung zu verlangen, wenn er, ohne sich sein Recht vorzubehalten, die Löschung der Hypothek bewilligt. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da der Beklagte die Erteilung einer Löschungsbewilligung bisher verweigert hat.

Der § 11 versagt ferner hinsichtlich der durch die Hypothek gesicherten Forderung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 das.) dem Gläubiger das Recht, Aufwertung zu verlangen, wenn er, ohne sich seine Rechte vorzubehalten, die Zahlung angenommen hat. Dieser Fall ist hier gegeben. Der Beklagte kann also eine Aufwertung seiner persönlichen Forderung nicht mehr verlangen. Aber die Schlussfolgerung, daß er damit

auch seiner Rechte hinsichtlich der Hypothek verlustig gegangen sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Eine solche Ansicht wird zwar in der Rechtslehre mehrfach vertreten mit der Begründung, daß die Hypothek wegen des Erlöschens der ihr zugrunde liegenden Forderung, das durch die Zahlung bewirkt sei, zur Grundschuld geworden sei und als solche dem Eigentümer zustehe (§ 1163 Abs. 1 Satz 2, § 1177 BGB.); vgl. Schlegelberger, Aufwertung, Anm. 4 zu § 11 der 3. SteuernotVD.; Wartenher-Koppe, Aufwertung, Anm. 2 zum selben § 11; Lehmann, Aufwertung von Markforderungen, in „Steuer und Wirtschaft“ 1924 Sp. 256; Schaeffer-Keidel, Hauptfragen der Geldentwertung usw. S. 47, sowie Ergänzungsheft dazu S. 18; Goldfeld in Hansrat. GZ. 1924 S. 77; Abt in JW. 1924 S. 524; Schiller das. S. 781, 782; ähnlich auch Michaelis, Aufwertung, Anm. 2 zu § 11 der 3. SteuernotVD.

Im gleichen Sinne hat ferner der I. Zivilsenat des Kammergerichts entschieden (JW. 1924 S. 1258).

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Dagegen spricht schon die Entstehungsgeschichte des § 11 der Verordnung. In dem Entwurfe war (vgl. Michaelis Anm. 2 zu § 11), ohne daß ein Unterschied zwischen dem dinglichen und dem schuldrechtlichen Anspruch gemacht wurde, nur die Voraussetzung aufgestellt, daß der Gläubiger „eine Zahlung als Erfüllung angenommen habe“. Diese Fassung ist in der Verordnung selbst nicht beibehalten worden, vielmehr der vorbehaltlosen Annahme der Zahlung Bedeutung nur für die persönliche Forderung und die sonstigen im § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 aufgeführten Vermögensanlagen beigelegt, hinsichtlich der Hypothek dagegen die Löschungsbewilligung erfordert. Das deutet darauf hin (in der mündlichen Begründung der Verordnung im Reichstage — Reichsanzeiger 1924 Nr. 49 und 51 — ist näheres über den Grund der Fassungsänderung nicht mitgeteilt worden), daß der bloßen vorbehaltlosen Zahlungsannahme hinsichtlich der Hypothek nicht mehr die gleiche Bedeutung beigegeben sein soll, wie hinsichtlich der persönlichen Forderung.

Sener Auffassung steht ferner die Rechtslage bei einer Grundschuld entgegen. Für diese kann, da ihre Entstehung und ihr Fortbestehen als dingliches Recht vom Bestehen einer Forderung unab-

hängig ist (RGRKomm. Anm. 1 zu § 1191 BGB.), die Bestimmung des § 11 der Verordnung, soweit sie in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 das. auf die vorbehaltlose Annahme der Zahlung Gewicht legt, nicht in Betracht kommen. Folgerichtig kommen auch Mügel in DStZ. 1924 S. 185, Michaelis Anm. 2 zu § 11, Schaeffer-Reidel Ergänzungsheft S. 13 und Wagemann, Aufwertung und Geldentwertungsausgleich Anm. 1a zu § 11 der Verordnung, übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß bei einer Grundschuld im Falle einer Annahme der aus dem Grundstücke zu leistenden Geldsumme, ohne Erteilung der Löschungsbewilligung, die Rechte des Gläubigers durch § 11 der Verordnung unberührt bleiben. Hypotheken und Grundschulden sind nun aber in § 1 Abs. 2 Nr. 1 das. durchaus gleichmäßig nebeneinandergestellt, und auch § 11 ergibt keinen Anhalt, daß ein Unterschied hinsichtlich seiner Wirkungen bei einer Hypothek oder einer Grundschuld gemacht werden sollte. Auch das läßt darauf schließen, daß durch die bloße vorbehaltlose Annahme der Zahlung des Nennbetrags in Papiermark der Gläubiger seiner Rechte an der aufzuwertenden Hypothek nicht verlustig gehen sollte.

Hierzu treten noch folgende Erwägungen: Wie oben ausgeführt, war in Fällen der vorliegenden Art bis zum Erlaß der 3. SteuernotV. durch die Zahlung des Nennbetrags in Papiermark ein völliges Erlöschen des Schuldverhältnisses nicht herbeigeführt, namentlich der Gläubiger nicht verpflichtet, schon bei vorbehaltloser Annahme dieses Betrages die Löschung der Hypothek zu bewilligen. Die 3. SteuernotV., die ja das Aufwertungsrecht nicht erst geschaffen hat, fand diesen im Gesetz, insbesondere in § 242 BGB., begründeten Rechtszustand vor. Wenn sie ihn abändern, namentlich die Rechte des Hypothekengläubigers einschränken wollte, so mußte das in ihr einen unzweideutigen gesetzlichen Ausdruck finden. Sie hat aber das Aufwertungsrecht dem Gläubiger hinsichtlich der Hypothek mit klaren Worten nur versagt bei vorbehaltloser Bewilligung der Löschung, nicht schon bei vorbehaltloser Annahme der Zahlung, letzterer Tatsache vielmehr Bedeutung nur für die durch die Hypothek gesicherte Forderung beigelegt. Dieser in ihr deutlich zum Ausdruck gebrachte Unterschied kann durch die Erwägung, daß die Hypothek infolge Erlöschens der Forderung zur Eigentümergrundschuld geworden sei, nicht wieder, entgegen dem Gesetzeswortlaute, beseitigt werden.

Dies um so weniger, als das Gesetz in § 223 BGB. den Fortbestand der Hypothek für einen verjährten Anspruch vorsieht. Wenn die Verjährung den Anspruch auch nicht von selbst zum Erlöschen bringt, so behaftet sie ihn doch mit einer ohne weiteres wirksamen Einrede (§ 222 das.); das zeigt, daß das Gesetz zum Fortbestand einer Hypothek eine voll wirksame Forderung nicht immer notwendig voraussetzt. Es bedarf für die vorliegende Entscheidung mithin keiner Stellungnahme zu der Frage, ob die Forderung durch die vorbehaltlose Annahme der Zahlung erlischt oder, wie das Oberlandesgericht Hamburg (Hanseat. GZ. 1924 Weibl. für Zivilrechtsfälle S. 225 ff.) annimmt, nach Art der gemeinrechtlichen Naturalobligation fort dauert; ebenso erübrigt sich ein Eingehen auf die Ansicht von Michaelis, der in Anm. 2 zu § 11 der 3. SteuernotVd. dem Gläubiger, der die Löschung nicht bewilligt hat, unter gewissen Voraussetzungen Rechte an der Hypothek als einer Gläubigergrundschuld geben will.

Aus ähnlichen Gründen kommen außer dem schon erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg auch Mügel, Aufwertung, Anm. 4 zu § 11 der 3. SteuernotVd., derselbe in DZJ. 1924 Sp. 185 und in JW. 1924 S. 1620 Anm., ferner Gabow im „Recht“ 1924 S. 63 Anm. 20, das Oberlandesgericht Breslau in JW. 1924 S. 1620, wohl auch Rick's in Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1924 S. 110, zu der Auffassung, daß das dingliche Recht dem Gläubiger in Ansehung der nicht aufgewerteten Forderung verblieben ist.¹

¹ Ebenso Urteil vom 17. Dezember 1924 V 407/24. D. G.